

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des
Jugendmusikwerkes Tussenhausen

Der Markt Tussenhausen erläßt aufgrund des Art. 8 des kommunalen Abgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Jugendmusikwerkes Tussenhausen.

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Tussenhausen erhebt für die Leistungen des Jugendmusikwerkes Gebühren. Die Jahresgebühren für ein Schuljahr werden in Monatsraten erhoben. Entsprechendes gilt auch für die Gebühren für ein Teilschuljahr, z.B. bei Aufnahme im laufenden Schuljahr.

§ 2

Gebühren

- (1) Für den Unterricht am Jugendmusikwerk Tussenhausen wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr allein berechtigt zum Besuch eines Kurses in den Abteilungen Grundfächer sowie Instrumentalunterricht.

§ 3

Gebührensätze

(1) Gebühr für Grundfächer

	Jahresgebühr	Monatsgebühr
a) Musikalische Früherziehung	222,00 Euro	18,50 Euro
b) Grundausbildung	150,00 Euro	12,50 Euro
c) Flötenunterricht	162,00 Euro	13,50 Euro

(2) Gebühr für Instrumentalunterricht:

	Jahresgebühr	Monatsgebühr
Einzelunterricht 45 Minuten	996,00 Euro	83,00 Euro
Einzelunterricht 30 Minuten	660,00 Euro	55,00 Euro
Zweier-Gruppe 45 Minuten	528,00 Euro	44,00 Euro
Dreier-Gruppe 45 Minuten	360,00 Euro	30,00 Euro
Dreier-Gruppe 60 Minuten	468,00 Euro	39,00 Euro
Ensemble 60 Minuten	204,00 Euro	17,00 Euro
Ensemble 45 Minuten	156,00 Euro	13,00 Euro
Ensemble 30 Minuten	102,00 Euro	8,50 Euro

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Das Unterrichtsjahr dauert vom 01. September bis 31. August des Folgejahres. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.
- (2) Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können durch das Jugendmusikwerk Tussenhausen aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinem Erziehungsberechtigten vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 6

Änderungen und Unterrichtsausfälle

- (1) Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Gebührenschuldnern getragen werden.
- (2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von drei und mehr Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres. Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei längerer Erkrankung (mehr als drei Wochen), den/die jeweilige(n) Musiklehrer/in zu verständigen.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich 3 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
- (4) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Leitung das Jugendmusikwerk verlässt, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 7

Gebührenermäßigungen

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder aus einer Familie das Jugendmusikwerk Tussenhausen, so werden für das erste (älteste) Kind der volle Betrag,
für das zweite Kind 25% Ermäßigung und
für das dritte Kind 50% Ermäßigung
berechnet.

- (2) Besucht ein Kind mehrere Fächer im Instrumentalunterricht, so werden für das erste Fach der volle Betrag für jedes weitere Fach 10% Ermäßigung berechnet.
- (3) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht addiert. Es wird jeweils der höhere Ermäßigungssatz gewährt.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig. In der Regel werden die Gebühren monatlich per Lastschrift abgebucht.
- (2) Bei Zahlungsverzug können die Gebühren für das ganze Schuljahr im Voraus abverlangt werden.
- 3) Die Gebühren werden in regelmäßigen Abständen angepasst.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Jugendmusikwerkes Tussenhausen vom 18.05.2016 außer Kraft.

Tussenhausen, den 30.05.2017


Johannes Ruf
Erster Bürgermeister

